

Fragenkatalog zum schriftlichen Anhörungsverfahren: Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten

1. Wie bewerten Sie die Verlängerung des Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetzes für die gesamte 7. Wahlperiode (voraussichtlich Herbst 2019 bis Herbst 2024) – vor allem mit Blick auf den gesellschaftspolitischen Bedarf und das Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit?

Das Bürgerkomitee des Landes Thüringen e. V. (im Weiteren BK) sieht in der Überprüfung sowohl von Abgeordneten der Parlamente als auch Angehörigen des öffentlichen Dienstes einen ständigen Handlungsbedarf, da die Erschließung der Akten des ehemaligen MfS bislang keinen Abschluss gefunden haben und auf absehbare Zeit auch nicht finden werden. Solange neue Erkenntnisse zu erwarten sind, besteht ein hoher gesellschaftspolitischer Bedarf, Kenntnisse über einen Teil des Gesamt Täterkreises (ehemaliges MfS) des SED-Regimes zu gewinnen und in der politischen Bildungsarbeit zu publizieren. Die Überprüfungspraxis hat gezeigt, dass es entgegen manchen Beteuerungen keine Bereitschaft der für das MfS tätig Gewesenen gibt, von sich auch in einen Prozess der Wahrheitsfindung einzutreten, sondern dass sie stets nur bereit waren, auf Erkenntnisfortschritte des BStU zu reagieren.

Des Weiteren weist das BK auf die Tatsache hin, dass trotz mehrmaliger Abgeordnetenüberprüfung und der daraus erkennbaren Täterschaft, die SED-Nachfolgepartei zum wiederholten Mal trotz besseren Wissens einen Kandidaten auf die Kandidatenliste gestellt hat, der in der gegenwärtigen Legislatur trotz festgestellter Parlamentsunwürdigkeit¹ wiederum Mitglied des Thüringer Landtags ist. Unverhältnismäßig agiert also hier einzig und allein die SED – PDS – Die Linke.²

2.a. Wie ist der Verzicht auf eine öffentliche Feststellung der Wertung „parlamentsunwürdig“ zu bewerten?

Auf die öffentliche Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit darf weder jetzt noch in Zukunft verzichtet werden, da die Gefahr der Radikalisierung (rechts, links, islamistisch etc.) in der Bundesrepublik Deutschland stets gegeben ist. Sie sollte nach Meinung des BK dahingehend erweitert werden, den jeweiligen Gesamt Täterkreis in diese öffentliche Feststellung einzubeziehen, dies betrifft auch nach 1989 diejenigen in rechts- und linksradikalen Parteien, die erkennbar nicht auf dem Boden des Grundgesetzes stehen.³

2.b. Inwiefern ist die Feststellung der so genannten Parlamentsunwürdigkeit, wie im bisherigen Thüringer Abgeordnetengesetz enthalten, ein probates Mittel der Geschichtsaufarbeitung? Wenn nein, was schlagen Sie diesbezüglich vor?

Die öffentliche Feststellung der Parlamentsunwürdigkeit kann nach unserer Einschätzung Geschichtsaufarbeitung nicht ersetzen, kann aber ein bleibendes Signal in die Gesellschaft sein, dass links- und rechtsradikale Parteien mit ihren geäußerten oder

¹ Vgl. Ausführungen zur Erklärung der Parlamentsunwürdigkeit des Abgeordneten Kuschel durch die Landtagspräsidentin Dr. Schipanski am 13.07.2006.

² Zur unmittelbaren Rechtsnachfolge und Verantwortung in der Täterschaft des SED-Regimes vgl. eidesstattliche Erklärung des Bundesgeschäftsführers DIE LINKE Dr. Holluba 28.04.2009.

³ Siehe Rosa Luxemburg Konferenz Berlin 2011, bei der G. Löttsch das Eröffnungsreferat hielt und im Anschluss TeilnehmerInnen des Podiums zum Brechen nicht Kommunistischer Konformer Gesetze und zum Brennen der Bundeswehr aufriefen (was strafrechtlich geahndet wurde, während das Handeln des linksradikalen Schlägertrupps nicht strafrechtlich geahndet wurde). Viele frühere und spätere Äußerungen wären hier anzuführen, wie z.B. im Zuge der Debatten um den Unrechtsstaat DDR.

praktizierten Grundeinstellungen keinen Platz in demokratischen Parlamenten haben.⁴ Ein solcher Impuls kann demnach maximal als Spiegel dienen, der permanent den radikalen Parteien ob ihres parlamentsunwürdigen Verhaltens vorgehalten werden kann.

3.a. Besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit für eine erneute Überprüfung von Abgeordneten, die in der früheren Legislaturperiode bereits überprüft worden sind, auch dann, wenn es keine neuen Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein geändertes Votum des Überprüfungsgremiums zustande kommen könnte?

Über diese Frage kann und darf es solange keine Diskussion geben, wie das StUG Geltung hat. Ob es neue Erkenntnisse oder Anhaltspunkte gibt, die ein geändertes Votum zur Folge haben könnten, kann sich erst im Zuge der erneuten Überprüfung zeigen.⁵

3.b. Sollte der Begriff der „neuen Anhaltspunkte“ noch weiter präzisiert werden?

Die Vermutung, neue Anhaltspunkte zu gewinnen, sollte dahingehend erweitert werden, dass die Untersuchungsausschüsse der Parlamente auch und gerade Tatbestände von zu wählenden oder gewählten Abgeordneten in den Blick nehmen, die in den vergangenen 25 Jahren klar und eindeutig belegen, dass Personen (auch partiell) nicht auf dem Boden des Grundgesetzes stehen.

4. Wie ist zu bewerten, dass erst mit Wirkung der fünften Wahlperiode ausdrücklich die Überprüfung nach einer Tätigkeit bei der Abteilung K 1 ins Gesetz aufgenommen wurde?

Seit Inkrafttreten des StUG und Erkenntnissen über die Zusammenarbeit des MfS mit der Abt. 1 der Kriminalpolizei⁶ gab es politische Initiativen, die hauptamtliche und inoffizielle Arbeit in der K 1 analog zu bewerten der hauptamtlichen und inoffiziellen Arbeit des MfS. Insofern wird ein Versäumnis korrigiert. Dass dies im Freistaat Thüringen erst in der 5. Wahlperiode gelungen war, ist vermutlich dem geschuldet, dass die politischen Partner eine schon jahrelang vorliegende Erkenntnis erst an dieser Stelle in die Arbeit des Überprüfungsausschusses einbezogen haben, sagt jedoch nichts über die Richtigkeit aus.

5. In welcher Weise sind die Zusammenhänge mit dem StUG des Bundes bei Fragen der Abgeordnetenüberprüfung in Thüringen tatsächlich wie rechtlich zu berücksichtigen?

Vgl. 3.a. – Das StUG liefert die rechtliche Handhabe zu allen Fragen der Abgeordnetenüberprüfung im Bund wie in den Ländern.

6.a. Welche grundsätzlichen Änderungsbedarfe bezogen auf das Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS oder dem AfNS sehen Sie?

⁴ Dies ist trotz besseren Wissens seitens der SED-PDS-DIE LINKE bislang ignoriert worden, indem Herr Kuschel und Frau Leukefeld immer wieder auf die Landesliste der Landtagswahl in Thüringen gesetzt wurden.

⁵ StUG § 21 6.a) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen, b) Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen, kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil.

⁶ StUG § 10 (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Unterlagen, die erkennbar im Zusammenwirken anderer öffentlicher oder nicht öffentlicher Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatssicherheitsdienst, auf seine Veranlassung oder zur Umsetzung seiner Anordnungen oder Hinweise entstanden sind.

In das Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten sollten nicht nur die hauptamtliche und inoffizielle Tätigkeit für das MfS und gleichermaßen die K1 einbezogen werden, sondern auch die Betrachtung und Bewertung der übergeordneten Täterstruktur, d.h. die jeweiligen Funktionen in der SED sind durch den Prüfungsausschuss nicht nur kritisch zu bewerten, sondern gegebenenfalls ein Kriterium für die Parlamentsunwürdigkeit eines Abgeordneten.

6.b. Welche Erwartungen haben Sie 25 Jahre nach der friedlichen Revolution an ein zeitgemäßes Abgeordnetenüberprüfungsgesetz, das Erinnerung wach hält, Verantwortung beim Namen nennt und Aufarbeitung umfassend gewährleistet?

Verantwortung beim Namen nennen, indem stets einzig und allein auf die hauptamtliche und inoffizielle Tätigkeit für das MfS bzw. die K1 verwiesen wird, greift zu kurz. Zudem muss stets klar und deutlich die Verantwortung durch die Funktionsträger der SED kritisch beleuchtet und beim Namen genannt werden, sowie für die vergangenen 25 Jahre bezüglich der radikalen Parteien (NPD, SED-PDS-DIE LINKE) und ihrer Mitglieder analysiert werden, inwieweit sie den Boden des Grundgesetzes (auch partiell) verlassen haben.

6.c. Inwiefern genügen Regelungen zur öffentlichen Offenlegung der Biografie der WahlbewerberInnen und Abgeordneten den gesellschaftspolitischen und parlamentsrechtlichen Anforderungen?

Wie am jüngsten Beispiel einer Staatssekretärin deutlich zu sehen war, ist es jederzeit möglich, Teile der Biografie zu löschen, zu beschönigen oder es als Irrtum zu bezeichnen, einen Teil vergessen zu haben.⁷ Insofern ist die intensive Arbeit des Untersuchungsausschusses unverzichtbar.

6.d. Wie ist – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – die Tatsache zu bewerten, dass bei der Abgeordnetenüberprüfung das Verhalten in anderen früheren verantwortlichen Funktionen in Strukturen der DDR von Anfang an im Rahmen der Abgeordnetenüberprüfung nicht untersucht wurde?

Dass dies bezüglich der Funktionen in der SED-PDS-DIE LINKE in den vergangenen 25 verabsäumt wurde, ist als ein schwerer Fehler und Irrtum der politisch Verantwortlichen im Freistaat zu bewerten. Die Fokussierung auf die Tätigkeit im und für das MfS hat zu einem Abschieben der Verantwortung auf einen Auftragnehmer der Hauptverantwortlichen und zu einer Verschleierung der innerhalb des „Politisch-Operativen-Zusammenwirkens“ (POZW) selbstverständlichen aber nicht formalisierten Zusammenarbeit mit dem MfS geführt, die historische Verantwortungen marginalisiert.

6.e. Welche Formen der Aufarbeitung wären darüber hinaus sinnvoll?

Im gegenwärtigen Koalitionsvertrag fehlt völlig das Engagement zur politischen Bildung im Sinn der Aufarbeitung der SMAD und des SED-Regimes. Dass dies auch bereits in der Vorgängerregierung innerhalb des Kultusministeriums als nicht notwendig erachtet wurde, macht umso deutlicher, wie notwendig politische Bildung gerade im Jugendbereich ist. Das BK leistet diese Arbeit der politischen Bildung seit 25 Jahren ehrenamtlich ohne Förderung durch das Thüringer Kultusministerium.

⁷ Ines Feierabend, Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Mitgliedschaft und Funktion in der SED fehlen bis heute in ihrer Biografie, damit auch eine aufarbeitende Positionierung zur Täterschaft innerhalb des SED-Regimes.

Der Kampfbegriff vom „Nicht-Entwerten der Biografien“ sollte fallen gelassen werden. Die plakative Hinwendung zu den Opfern instrumentalisiert diese, ohne den Zugang zu Erkenntnissen über das Funktionieren der totalitären Herrschaft in der DDR zu eröffnen. Es ist unerlässlich, Fragen nach dem jeweils eigenen Anteil an einer 40jährigen Diktaturgeschichte zu stellen und der Wirkung dieser 40 Jahre im individuellen Repertoire von Artikulation und Handlungen nachzuspüren.

Zur Absichtserklärung einer verstärkten Aufarbeitung der SMAD und des SED-Regimes, sowie der Diktaturfolgen innerhalb der vergangenen 25 Jahre bedarf es einer institutionellen Förderung der Interessenvertretungen der Opfer (egal ob Haftopfer, Zwangsausgesiedelte, Adoptionsopfer, Heimkinder etc.)

Des Weiteren bedarf es der Schaffung einer dezentralen Gedenklandschaft als Ergänzung der Gedenkstätte in Erfurt und um dieser den Alibicharakter zu nehmen: Gedenkorte Amthordurchgang, Stasi-UHA Suhl, BV Suhl, Grenzanlagen, Grenzmuseen, Dokumentationszentrum zur Zwangsaussiedlung.

Speziell zur Heimkinderproblematik bedarf es der Möglichkeit von Erinnerungsorten in der Veste Heldburg, im Durchgangsheim Schmiedefeld, im Jugendwerkhof Römhild, in den verschiedenen Spezial-Kinderheimen. Ebenfalls eines Dokumentationszentrums zur Arbeit der Jugendhilfe, zum Umgang mit prekären Milieus - Anwendung des §249 StGB DDR (Erwachsene) und restriktive Heimeinweisungspraxis (Kinder u. Jugendliche), zum Nutzen der Kinderarbeit für die volkseigene Wirtschaft.

Sollte es, anders als in der vergangenen Legislatur,⁸ einen politischen Willen geben, die politische, wirtschaftliche und soziale Lage der Opfer der SMAD und des SED-Regimes verbessern zu wollen, müssen schnellstmöglich die Projekte und Gesetzesinitiativen des BK⁹ wieder aufgegriffen werden und in den politischen Gesprächsprozess im Deutschen Bundestag bzw. im Bundesrat eingebracht werden.

⁸ Fachgespräch mit Staatssekretär Bauer-Wabnegg (CDU) 02.07.2009 zu Fragen der politischen Bildung ohne jedes Ergebnis; Fachgespräch mit Min. Lieberknecht (CDU) 05.08.2009 zu allen Fragen der Verbesserung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage der Opfer der SMAD und des SED-Regimes ohne jedes Ergebnis; Fachgespräch mit Min. Matschie (SPD) 15.02.2010 zu Fragen der politischen Bildung ohne jedes Ergebnis; Fachgespräch mit MP Lieberknecht (CDU) 11.03.2010 s.o. ohne jedes Ergebnis; Fachgespräch mit Min. Taubert (SPD) 05.03.2012 s.o. ohne jedes Ergebnis

⁹ 1. Aspekt der Beratungsarbeit: Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden (Fassung: 23.02.2012); 2. Aspekte der Rehabilitierung und Wiedergutmachung (Fassung: 24.02.2012); 3. Ausbau und Förderung der politischen Bildung im Jugendbereich (Fassung: 23.02.2012); 4. Berufliche Reha verfolgter Schüler bzw. Heimkinder (Fassung: 28.02.2012); 5. Rehabilitierungsbemühungen für Zwangsausgesiedelte (Fassung 05.03.2012) etc.